

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (27) Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
- (28) Satzung zur Änderung des Rezesses in der Zusammenlegungssache von Düren, Aktenzeichen D. a. 6, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 18. Oktober 1900, am 29. und 30. Oktober 1900 und am 10. November 1900,
- (29) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(27)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2022

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	304.837.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	304.830.610 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	292.259.360 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	280.767.570 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.413.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	48.896.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.482.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.468.600 EUR

festgesetzt,

2023

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	307.614.080 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	307.596.240 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf
297.203.320 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf
283.822.280 EUR

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf
23.219.100 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf
60.077.100 EUR

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
36.858.000 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
13.353.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2022 auf

33.482.700 EUR

und in 2023 auf

36.858.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 40.265.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 55.215.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2022 und 2023 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2022 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2023 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 08. März 2022 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 11. März 2022 beendet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren, Rathaus, 52351 Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Kämmererei, 8. Etage, Zimmer 808, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15. März 2022

Der Bürgermeister

(Ullrich)

(28)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zur Änderung des Rezesses in der Zusammenlegungssache von Düren, Aktenzeichen D. a. 6, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 18. Oktober 1900, am 29. und 30. Oktober 1900 und am 10. November 1900,

vom 10.03.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Düren hat den Wirtschaftsweg in Düren, Gemarkung Düren, Flur 13, Flurstück 157 als Radweg ausgebaut.

Der Wirtschaftsweg ist im § 7 des Rezesses, dem Verzeichnis der Wege, wie folgt aufgeführt:

Nr. 94: Wirtschaftsweg, Roßfeld, Flur 13, Nummer 1574, groß 8 a 30 qm,

Nr. 95: Wirtschaftsweg, Auf der Langen Fuhr, Am Teufelskälchen, Flur 13, Nummer 157, groß 33 a 34 qm

Der Rezess in der Zusammenlegungssache von Düren, Aktenzeichen D. a. 6, verhandelt in der Zeit vom 8. bis

zum 18. Oktober 1900, am 29. und 30. Oktober 1900 und am 10. November 1900 wird geändert.

Der vorgenannte Wirtschaftsweg wird gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW. S. 740) eingezogen.

Eine Karte, aus der die Lage der von der Einziehung betroffenen Grundstücke des Weges ersichtlich sind, kann beim Amt für Tiefbau und Grünflächen der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, 4. Obergeschoss, Zimmer 412, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat der Satzung zur Änderung des Rezesses mit Verfügung vom 07. Januar 2022, Aktenzeichen 10/4 15 11 01 02, zugestimmt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 10.03.2022

gez. Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(29)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.D 487

Düren, 11.03.2022

Das an Herrn Dorin-Ioan Dania, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Yorckstraße 28, gerichtete Schreiben vom 11.03.2022 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.